

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00628 vom 25. Januar 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00628

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00628 du 25 janvier 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00628 del 25 gennaio 2017

Regeste

Anerkennung als ständiger Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen | [Anerkennung des VPOD als ständiger Verhandlungspartner des Regierungsrats in personalpolitischen Fragen] Beschwerdelegitimation (E. 1.2). Als ständiger Verhandlungspartner im Sinn von § 47 Abs. 2 PG sind gemäss § 45 Abs. 1 PV einzig die Vereinigten Personalverbände anerkannt (E. 2.1). Aus der Koalitionsfreiheit ergibt sich gegenüber einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber grundsätzlich kein über das Anhörungsrecht hinausgehender Anspruch (E. 2.2.1). Eine Gewerkschaft hat jedoch gestützt auf die Koalitionsfreiheit Anspruch auf die im Personalgesetz vorgesehenen weitergehenden Mitwirkungsrechte, sofern sie repräsentativ und loyal ist (E. 2.2.2). Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Repräsentativität (E. 2.2.3) und zur Loyalität (E. 2.2.4). Der VPOD ist als schweizweit tätiger Personalverband und einzige namhafte Minderheitsgewerkschaft im Kanton Zürich repräsentativ im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 2.3) und als loyal zu betrachten (E. 2.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Weil es sich hier nicht um eine Streitigkeit auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse im Sinn von Art. 83 lit. g des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) handelt, ist in der Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG zu verweisen (BGr, 26. Juli 2014, 2C_701/2013 E. 1.1 [in BGE 140 I 257 nicht publiziert]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.